

Vortrag an den Ministerrat

Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse; Ratifikation

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 6. September 2023 (vgl. Pkt. 20 des Beschl.Prot. Nr. 68) und der entsprechenden Ermächtigung des Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse (in der Folge: „Hochseeschutz-Übereinkommen“) am 20. September 2023 von Österreich unterzeichnet.

Das Hochseeschutz-Übereinkommen ist ein Durchführungsübereinkommen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (BGBl. Nr. 885/1995), welches den normativen Rahmen darstellt, innerhalb dessen sämtliche Aktivitäten in den Ozeanen und Meeren durchgeführt werden. Es dient dazu, diesen Rahmen auf eine Weise weiterzuentwickeln, die in rechtlicher, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Sicht geeignet ist, die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Meeresgebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse zu gewährleisten. Diese Gebiete umfassen die Hohe See sowie den darunterliegenden Meeresboden und Meeresuntergrund.

Das übergeordnete Ziel der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse verfolgend, enthält das Hochseeschutz-Übereinkommen vier wesentliche Regelungsbereiche: erstens, Tätigkeiten im Zusammenhang mit genetischen Meeresressourcen (d.h. genetisches Material, das in Meeresorganismen, einschließlich Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen vorkommt), sowie ein Vorteilsausgleich für deren Nutzung. Zweitens, die Einrichtung gebietsbezogener

Managementinstrumente, insbesondere von Meeresschutzgebieten. Drittens, die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für Aktivitäten auf Hoher See. Viertens, Kapazitätsaufbau und Meerestechnologietransfer.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten waren eine der treibenden Kräfte für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen des Übereinkommens. Die EU konnte auch ihr zentrales Verhandlungsziel, die Einrichtung von Meeresschutzgebieten mit Mehrheitsentscheidung, erreichen. Der vorgesehene monetäre und nichtmonetäre Vorteilsausgleich aus der Nutzung genetischer Meeresressourcen wird für den Kapazitätsaufbau, die Einrichtung von Schutzprojekten, den Transfer mariner Technologien sowie zur Unterstützung der wirksamen Implementierung des Übereinkommens in Entwicklungsländern eingesetzt und soll damit der effektiven Umsetzung des Hochseeschutz-Übereinkommens dienen.

Die Hohe See umfasst mehr als 60 Prozent der Weltmeere und 95 Prozent ihres Volumens. Die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in diesem Gebiet von enormer Ausdehnung und großem Artenreichtum ist auch für Binnenstaaten wie Österreich von großer Bedeutung. Aufgrund fehlender umfassender Governance-Maßnahmen sind derzeit weniger als 1 Prozent dieser Gebiete wirksam geschützt, wodurch sie besonders anfällig für Überfischung, Lebensraumzerstörung, Umweltverschmutzung und die Folgen des Klimawandels sind. Die Erhaltung funktionierender Ökosysteme in diesen Gewässern spielt nicht nur für die Nahrungsmittelversorgung und Einkommenssicherung weltweit eine wichtige Rolle, sondern auch für die Aufrechterhaltung der klimaregulierenden Funktion des Ozeans. Dieser fungiert als natürlicher CO₂-Speicher und ist für etwa die Hälfte der globalen Sauerstoffproduktion verantwortlich. Gesunde marine Ökosysteme helfen Extremwetterereignisse zu dämpfen und tragen somit zum Klimaschutz und zur Resilienz auch von Binnenstaaten wie Österreich bei.

Da noch viele Detailfragen, wie zum Beispiel die genaue Ausgestaltung der Organe und Unterorgane des Übereinkommens, des Finanzierungsmechanismus und der Berichtspflichten der Vertragsparteien, offen sind, wird der ersten Konferenz der Vertragsparteien große Bedeutung zukommen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten streben deshalb eine zügige Ratifikation an, um an den maßgeblichen Entscheidungen mitwirken zu können und auch eine ehestmögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten zu ermöglichen.

Anlässlich der Ratifikation des Hochseeschutz-Übereinkommens wird Österreich – ebenso wie die EU und die übrigen EU-Mitgliedstaaten – eine Erklärung gemäß Art. 70 und Art. 10 Abs. 1 des Übereinkommens abgeben. Dies bedeutet, dass Österreich die in Art. 10 Abs. 1

Satz 2 eröffnete Ausnahme von der rückwirkenden Anwendung des Übereinkommens auf die Nutzung genetischer Meeresressourcen und digitaler Sequenzinformationen über genetische Meeresressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse in Anspruch nehmen wird. Für Österreich gelten die Bestimmungen des Übereinkommens im Einklang mit Art. 10 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens somit nur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit solchen genetischen Meeresressourcen und digitalen Sequenzinformationen über genetische Meeresressourcen von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, die nach Inkrafttreten des Übereinkommens für die Republik Österreich gesammelt und generiert wurden.

Das Übereinkommen ist ein sogenanntes gemischtes Abkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der EU fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten fallen. Daher bedarf es sowohl der Genehmigung durch die EU als auch der Genehmigung durch die EU-Mitgliedstaaten.

Die EU hat ihre Genehmigungsurkunde am 28. Mai 2025 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Bislang haben 75 Staaten das Übereinkommen ratifiziert, darunter bereits 16 EU-Mitgliedstaaten. Die für das Inkrafttreten erforderlichen 60 Ratifikationen wurden am 19. September 2025 erreicht. Damit wird das Übereinkommen am 17. Jänner 2026 in Kraft treten. Die erste Konferenz der Vertragsparteien muss binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten einberufen werden.

Eine Reihe von Bestimmungen des Übereinkommens, wie etwa der Informationsaustausch über genetische Meeresressourcen, bedürfen der Umsetzung durch den Gesetzgeber. Im Rahmen der EU ist eine Richtlinie zur Umsetzung des Übereinkommens in Ausarbeitung, um durch ein gemeinsames Vorgehen auf EU-Ebene Kohärenz und Rechtssicherheit bei der Umsetzung zu gewährleisten.

Das Hochseeschutz-Übereinkommen sieht ein Sekretariat vor, das aus Pflichtbeiträgen der Vertragsparteien gemäß dem VN-Beitragsschlüssel (Österreich: 0,626 Prozent) finanziert werden wird. Der konkrete, von Österreich zu leistende Betrag wird von der Anzahl und der Wirtschaftsstärke der jeweiligen Vertragsparteien sowie vom Budgetbedarf des Sekretariats des Hochseeschutzabkommens abhängen. Zusätzlich ist für entwickelte Länder ein Pauschalbetrag von 50 Prozent des jeweiligen Pflichtbeitrags als Vorteilsausgleich für die Nutzung genetischer Meeresressourcen vorgesehen, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Nutzung; dies gilt bis zum Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien über alternative Finanzierungsquellen bzw. einen Finanzierungsmechanismus, z.B. aus Erlösen aus der Vermarktung von Produkten, die aus genetischen Meeresressourcen entwickelt

werden. Mit finanziellen Beiträgen Österreichs ist frühestens im Jahr 2026 zu rechnen. Die mit der Durchführung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets des zuständigen Ressorts.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Das Übereinkommen sieht gemäß seinem Art. 74 Abs. 3 lit. b iVm Abs. 4 eine vereinfachte Änderung im Sinn des Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG vor. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Übereinkommen ist in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen authentisch. Anlässlich der Unterzeichnung wurde die authentische englische Sprachfassung von der Bundesregierung genehmigt. Dem Nationalrat werden gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut des Übereinkommens in französischer Sprache, die Übersetzung des Übereinkommens ins Deutsche, die in Aussicht genommene Erklärung in englischer Sprache, die Übersetzung der Erklärung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Übereinkommen im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere von Gebieten außerhalb nationaler Hoheitsbefugnisse, dessen Übersetzung ins Deutsche, die Erklärung der Republik Österreich, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen zum Übereinkommen genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Übersetzung, der Erklärung sowie deren Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten,
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren und dabei die Erklärung der Republik Österreich abzugeben.

15. Jänner 2026

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin